

Diana Siemens
Hombrucher Weg 51
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax.: 0231 5415 509

19.03.2024

S 19 AS 2117/23: Diana Siemens./ . JobCenter Märkischer Kreis -Widerspruchsstelle-

Stellungnahme zum Sitzungsprotokoll vom 07.03.2024

Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Gesetzgeber die Rückzahlung eines Überbrückungsdarlehens bei Arbeitsaufnahme von dem ersten Lohneingang abhängig gemacht hat. *„Einnahmen werden in dem Monat auf den Bedarf angerechnet, in dem sie zufließen.“*

Bei gesetzeskonformer Anwendung dieser Zuflussregelung ist eine Anrechnung im August eindeutig rechtswidrig!

Der Arbeitsvermittler Matthias Vogt hatte mich insoweit völlig gesetzeskonform informiert. Da der erste Lohnzugang erst am 02.09.2019 auf meinem Konto gutgeschrieben wurde hatte sich das Thema Rückzahlung für mich erledigt.

Soweit die Vertreterin des Beklagten vortrug: "Die Lohnabrechnung vom 21.08.2019 für den Lohn August 2019 wurde erst im Jahr 2021 beim Beklagten eingereicht. Von der streitgegenständlichen Forderung wurden bislang 381,60 Euro aufgerechnet. Offen sind derzeit noch 422,29 Euro.", so ist das ohne Belang. Entscheidungserheblich ist allein der vorgelegte Kontoauszug zum konkreten Einkommenszufluss.

Die Aussage: Offen sind derzeit noch 422,29 Euro, ist falsch, denn sie basiert auf Falschberatung und Irreführung.

Zurecht durfte die Klägerin sich auf den Vertrauensschutz des Arbeitsvermittlers verlassen, zumal dessen Hinweise gesetzmäßig waren. Mitwirkungspflichten nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug waren nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Leistungssachbearbeiterin Frau Trippe bereits am 12.08.2019 den Inkasso-Service der Agentur für Arbeit Recklinghausen beauftragt haben muss das Darlehen einzutreiben. Das Fälligkeitsdatum wird zum 12.08.2019 ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt war überhaupt noch nicht absehbar, ob eine Rückzahlung überhaupt in Betracht kommen würde, zumal nicht einmal absehbar war, ob die Probezeit zu einer Einstellung führen würde.

*„Ist die Gehaltsauszahlung nicht vertraglich geregelt, greift § 614 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Dieser Paragraph regelt die Fälligkeit der Vergütung und verpflichtet Arbeitgeber zur Lohnauszahlung nach Ablauf des Zeitabschnitts, nach dem das Gehalt bemessen wird. Wenn du als Arbeitnehmer*in also jeden Monat bezahlt wirst, muss das Geld spätestens am 1. des Folgemonats auf dem Konto sein. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, dass das Gehalt am Stichtag bereits eingegangen sein muss.“*

*„Einen allgemeingültigen Termin für die Lohnauszahlung gibt es nicht, denn üblicherweise ist das im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt. Generell gilt: Als Arbeitnehmer*in bist du vorleistungspflichtig, d. h. der Verdienst für einen Zeitabschnitt wird erst fällig, sobald die Arbeitsleistung erbracht wurde.“*

Folgt man also der Gesetzeslage des § 614 BGB ist die Wahrscheinlichkeit dass ein Überbrückungsdarlehen rückzahlungsfrei bleiben muss nicht von der Hand zu weisen.

Es bleibt somit bei dem Klagebegehren, dass sowohl die „erschlichenen“ Rückzahlungsbeträge erstattet und verzinst werden als auch die rechtsfehlerhaft behaupteten „offenen Forderungen“ erlassen werden.

Die gerichtliche Bewertung ob eine Rückforderung zulässig war, bleibt die zentrale Rechtsfrage. Soweit die Beklagtenvertreterin sich bemüht quasi durch die Hintertür die begonnene Vermögensschädigung fortzusetzen.

Die hier bemühte Berufung auf eine Ablehnung eines Antrages auf Überprüfung gem. § 44 SGB X hat nach Auffassung der Klägerin hinter dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zurückzustehen. Die Falschberatung ist offensichtlich.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist ein staatshaftungsrechtlicher Anspruch des Bürgers gegen einen Sozialleistungsträger, den die Rechtsprechung im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung entwickelt hat.

Mit freundlichen Grüßen